

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Emkum“

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB vom 23.07.2018 bis 24.08.2018

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
A Bezirksregierung Arnsberg <u>Stellungnahme vom 12.07.2018:</u> „Das Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emkum 2“ und Emkum III“ sowie über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Aufsuchserlaubnissen „CBM – RWTH“ zu wissenschaftlichen Zwecken sowie „Nordrhein-Westfalen Nord“ zu gewerblichen Zwecken. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emkum 2“ und „Emkum III“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdöl-Erdgas GmbH in Hamburg. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb des Plangebiets dokumentiert.	Zu A <u>Zur Stellungnahme vom 12.07.2018:</u>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer (hier der RAG AG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen auf aus umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich "privatrechtlich zwischen Grundstückseigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Dem im Planentwurf enthaltenen „Hinweis des Bergamtes Recklinghausen“ bitte ich zu streichen. Die genannten Aufsuchungserlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgesetzten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes –	Dem Hinweis wird gefolgt. Die RAG AG wird im Zuge der Offenlage beteiligt. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wird im Bebauungsplan aktualisiert. Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Hinweis auf die beschriebenen bergwerklichen Felder wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zur Durchführung der Umweltprüfung keine Anregungen...”	
B LWL – Archäologie für Westfalen <u>Stellungnahme vom 19.07.2018:</u> „... es bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss jedoch damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (jüngere Mittelterrassen der Saale-Kaltzeit) gefunden werden. Aus diesem Grund bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.“	Zu B <u>Zur Stellungnahme vom 19.07.2018:</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wird im Bebauungsplan aktualisiert.
C Kreis Coesfeld	Zu C

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme vom 23.08.2018:</u> „Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet Emkum“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs der vorhandenen Wochenendhäuser erreicht werden. Hierzu wird ein Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ ausgewiesen. Diese Gebiete genießen aufgrund ihres Erholungscharakters für die Bewohner den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch bezüglich Geruchsimmissionen von 10 % Geruchshäufigkeit pro Jahresstunde. Somit findet durch die Bebauungsplanaufstellung eine Änderung des Schutzanspruches statt. Das Plangebiet befindet sich in Hauptwindrichtung einer Hofstelle, auf der landwirtschaftliche Tierhaltung betrieben wird. Der Abstand beträgt bis zum Plangebiet ca. 170 m. Der Aufgabenbereich Immissionsschutz bittet, die Einhaltung des vg. Immissionswerts unter Berücksichtigung einer angemessenen Betriebserweiterung gutachterlich nachzuweisen. Die bauleitplanerische Regelung der bisher durch Wildwuchs gekennzeichneten Entwicklung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die über den Status Quo hinaus durch den Bebauungsplan zusätzlich ermöglicht werden, sind zu bilanzieren und auszugleichen.	<u>Zur Stellungnahme vom 23.08.2018:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Um die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen, wurde eine geruchstechnische Untersuchung beauftragt (fides GmbH – Geruchstechnischer Bericht Nr. G21237.1/01 vom 08.12.2021). Diese kommt zum Ergebnis, dass im südlichen Teil des Plangebiets Überschreitungen auf bis zu 14 % Geruchshäufigkeit pro Jahresstunde zu erwarten sind. Allerdings können gemäß GIRL-Richtlinie im Übergang vom Außenbereich zur Bebauung im Einzelfall Werte von bis zu 15 % als verträglich angesehen werden, was in der vorliegenden räumlichen Konstellation der Fall ist (siehe Kap. 1.2 des Gutachtens). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht sowie eine Bilanzierung des planungsrechtlichen Eingriffs werden im weiteren Verfahren erarbeitet.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Emkumer Mark“ des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Emkum“ treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 20 (4) LNatSchG zurück. Seitens der Abteilung Bauordnung und Gesundheitsamt und seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
D Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen <u>Stellungnahme vom 24.08.2018:</u> „Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o.g. Planung keine Anregungen geltend gemacht. Auf den Bestandsschutz des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes wird hingewiesen.“	Zu D <u>Zur Stellungnahme vom 24.08.2018:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um einen Immissionskonflikt zwischen dem genannten Betrieb und dem Plangebiet auszuschließen, wurde eine geruchstechnische Untersuchung beauftragt (fides GmbH – Geruchstechnischer Bericht Nr. G21237.1/01 vom 08.12.2021). Diese kommt zum Ergebnis, dass im südlichen Teil des Plangebiets Überschreitungen auf bis zu 14 % Geruchshäufigkeit pro Jahresstunde zu erwarten sind. Allerdings können gemäß GIRL-Richtlinie im Übergang vom Außenbereich zur Bebauung im Einzelfall Werte von bis zu 15 % als verträglich angesehen werden, was in der vorliegenden räumlichen Konstellation der Fall ist (siehe Kap. 1.2 des Gutachtens).

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 27.07.2018
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 12.07.2018
- Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 07.08.2018
- Lippeverband, Schreiben vom 16.08.2018
- RWTH Aachen University, Schreiben vom 30.07.2018
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 26.07.2018
- Stadt Haltern am See, Schreiben vom 25.07.2018
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 20.08.2018